



Pet 1-19-06-231-020717

48480 Spelle

Bauwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Der Petent erstrebt mit seiner eingebrachten Petition, dass zumindest in Ballungsräumen, vorzugsweise in der gesamten Bundesrepublik, bei Neubauten und Sanierungen ausschließlich luftreinigende Dachsteine verwendet werden dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 32 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die NOX Werte in den Städten zu hoch seien und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung geschädigt werde. Um dem entgegenzuwirken, könnten bei Neubauten und Sanierungen luftreinigende Dachsteine verwendet werden. Diese würden als Katalysator für Stickoxide dienen, da sie NOX in Nitrat umwandeln würden. Zur Verbesserung der Luftqualität sollte die Verwendung dieser Dachsteine daher gesetzlich vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Petition mangels Zuständigkeit nicht vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) übernommen werden kann.

Zur Umsetzung der Petition könnten folgende Rechtsgebiete angesprochen werden:

- Bauordnungsrecht; dies liegt in der Zuständigkeit der Länder. Das Bauordnungsrecht dient in erster Linie der Gefahrenabwehr. Geregelt werden die Auswirkungen und Anforderungen der Bauwerke bezüglich Brandschutz, Gesundheitsschutz, Bauwerkssicherheit und Umweltschutz.
- Verwendungsgebote für Bauprodukte sind Eingriffe in den Warenverkehr. Dem BMI fehlen dafür Eingriffsrechte.
- Möglicherweise könnten umweltrechtliche Regelungen oder Gestaltungssatzungen in Kommunen geeignet sein, die Petition umzusetzen. Aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) fehlen dem BMI hier ebenfalls Eingriffsrechte.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen fällt das Anliegen des Petenten in die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.